

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (4. BBankG ÄndG)

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Fz Ziffer 1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird **a b g e l e h n t**.
Wi
Der Bundesrat hält an seinem Gesetzentwurf
(BR-Drucksache 112/91 - Beschluß -, BT-Drucksache 12/988) fest.

Begründung:

Fz Ziffer 2.
Wi

(1) Nach der Gesetzesinitiative des Bundesrates (Drucksache 112/91 - Beschluß -) vom 26.04. 1991 wird jedem Land seine eigene LZB zugestanden. Allerdings soll auf freiwilligen Wege die Errichtung länderübergreifender Hauptverwaltungen möglich sein. Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht somit von dem Grundsatz "ein Land, eine Landeszentralbank" aus. Der Bundesrat läßt sich hierbei vom Gedanken des Föderalismus, der Souveränität der Bundesländer, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie auch von den regional-wirtschaftlichen Interessen der Länder leiten. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhebliche Bedenken.

601/1/91

- 2 -

Ziffer 3. (2) Durch die Reduzierung der Anzahl der Landeszentralbanken werden Länder erster, zweiter und dritter Klasse geschaffen. Nur vier Länder sollen für ihren Bereich eine "eigene" Landeszentralbank erhalten. Sechs Länder sollen sich jeweils zu dritt eine Landeszentralbank und das damit verbundene Präsentationsrecht für den Präsidenten teilen. Weitere sechs Länder sollen sich jeweils zu zweit ein solches Recht teilen. Entgegen der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung bindet der Gesetzentwurf die fünf neuen Länder nicht gleichwertig in die Bundesbankorganisation ein. Sie werden im wesentlichen an die im Westen bestehenden Bereiche angeschlossen. Besonders deutlich wird die Benachteiligung, wenn Länder wie Brandenburg und Thüringen zunächst überhaupt keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Bestellung von Zentralbankratsmitgliedern haben. Für diese Ungleichbehandlung der Länder gibt es keine Rechtfertigung. Die damit verbundene Umgestaltung des Zentralbankrates bedeutet eine Kräfteverschiebung zugunsten des Direktoriums und läuft auf eine stärkere Zentralisierung innerhalb der Bundesbankorganisation hinaus.

Ziffer 4. (3) Der Bundesrat weist den in der Begründung zum Regierungsentwurf implizit enthaltenen Vorwurf zurück, wonach mit der vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzesvorlage eine regional differenzierte Geldpolitik angestrebt wird und damit die Einheitlichkeit der Geldpolitik gefährdet werden kann. Nach Auffassung des Bundesrates hat die bisherige föderative Organisationsstruktur der Bundesbank zu keinem Zeitpunkt die Einheitlichkeit der Geldpolitik in der Bundesrepublik gefährdet. Auch künftig wird hier keine Änderung angestrebt. Die Länder haben jedoch ein berechtigtes Interesse daran, daß ihre regionalspezifischen Argumente wie bisher über ihre regionalen Beiräte bei den Landeszentralbanken und den jeweiligen Landeszentralbankpräsidenten unmittelbar in den Entscheidungsprozeß bei der Bundesbank eingebracht werden können.

- Ziffer 5. (4) Die vorgetragenen Argumente für eine effizientere Entscheidungsstruktur erscheinen nicht schlüssig, da flexible und straffe Arbeitsabläufe durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Ausschüsse des Zentralbankrats) gewährleistet werden können.

Fz
Wi

Im übrigen wird die Feinsteuerung des Geldmarktes vom Direktorium der Bundesbank wahrgenommen, das täglich neue Entscheidungen zu treffen hat, während in den 14-tägigen Sitzungen des Zentralbankrats die Grundlinie der Geld- und Währungspolitik bestimmt wird.

- Ziffer 6. (5) Der Entwurf der Bundesregierung verkennt den Auftrag des Einigungsvertrages, nachdem eine "Anpassung" und nicht eine umwälzende Neuorganisation der Bundesbank vorgesehen ist. Ein präjudizieller Vorgriff auf eine Länderneugliederung sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Fz
Wi

- Ziffer 7. (6) Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Begründung, wonach mit der vorgesehenen Zusammenlegung von Landeszentralbanken neun wirtschaftlich annähernd gleichgroße Hauptverwaltungsbezirke geschaffen werden, trifft nach Auffassung des Bundesrats nicht zu. So reicht die Spannbreite der Einwohnerzahlen von 4,8 Millionen (Sachsen) bis 17,3 Millionen in Nordrhein-Westfalen; im Vergleich der Flächen von 18.337 qkm (Sachsen) bis zu 70.553 qkm in Bayern. Auch bei dem Vergleich der Sozialprodukte ergeben sich erhebliche Unterschiede. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den alten und neuen Bundesländern ist hier gegenwärtig allerdings ein Vergleich nur bedingt möglich.

Fz
Wi

- Ziffer 8. (7) Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verändert in wesentlichen Punkten die bisherige föderativ-dezentrale Organisationsstruktur der Bundesbank. Er bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

Fz
Wi

601/1/91

- 4 -

Ziffer 9. Bei der Novellierung des Bundesbankgesetzes auf der
Fz Grundlage der Bundesratsinitiative - BR-Drucksache 112/91
(Beschluß) - sind noch folgende Änderungen angezeigt:

a) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1 a eingefügt:

„Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zentralbankrat sowie seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Begründung:

Die Neuregelung in § 6 Absatz 3 schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage, damit der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank bestimmte Aufgaben zur Straffung seiner Arbeitsabläufe einem Ausschuß zur Erledigung übertragen kann. Dies bedarf jeweils eines Beschlusses des Zentralbankrates. Er hat zu prüfen, ob zur Verbesserung der Entscheidungsfindung für den ihm verbleibenden Grundsatzbereich der Währungs- und Kreditpolitik ihm obliegende sonstige Befugnisse wie z.B.

- die Bestimmungen von allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung (§ 6 Absatz 1 Satz 2),

- Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten (§ 31) einem oder mehreren Ausschüssen des Zentralbankrates, z.B. einem Ausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau sowie einem Ausschuß für Personal, übertragen werden.

(noch Ziff. 9)

b) § 20 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Der Bund und die Sondervermögen des Bundes sollen Schuldverschreibungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben;"

Begründung:

§ 20 Absatz 2 des Bundesbankgesetzes bestimmt, daß der Bund, bestimmte Sondervermögen des Bundes sowie die Länder Anleihen und Schatzanweisungen in erster Linie über die Bundesbank begeben sollen und bei Abweichungen von diesem Regelfall die Begebung wenigstens im Benehmen mit der Bundesbank durchführen müssen. Dadurch sollte verhindert werden, daß die öffentlichen Stellen durch Sonderbedingungen oder durch eine aus dem Rahmen fallende Ausstattung ihrer Anleihen den Kapitalmarkt stören, was auf den Geldmarkt zurückstrahlen kann, und daß sie sich gleichzeitig durch gegenseitige Überbietung schädigen, wodurch ebenfalls Rückwirkungen auf die Währung eintreten können (Kommentar zum Bundesbankgesetz v. Spindler/Becker/Starke, 4. Aufl., Seite 436).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert den Personenkreis der Sondervermögen des Bundes, behält den bisherigen Regelungsinhalt aber bei. Hierfür besteht zumindest hinsichtlich der Länder kein Bedarf. Die dem Bundesbankgesetz von 1957 zugrundeliegenden Motive werden - soweit sie heute noch relevant sind - aufgrund moderner Kommunikationsinstrumente sowie neuzeitlicher Verfahren zur Abstimmung und zum Zusammenwirken der öffentlichen Verwaltungen auch ohne das "Benehmen" mit der Bundesbank erfüllt. Die o.a. Gesetzesgründe erscheinen auch aus dem grundsätzlichen Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit der Länder für ihre Haushaltswirtschaft überholt. Auf dieser Linie lag auch die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Länderemissionen durch den Bund im Jahre 1986.